



Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung im dreijährigen Ausbildungsmodell für Abiturient(inn)en im Rahmen des Schulversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

..... - im Folgenden „Träger“ genannt -

und der Fachakademie für Sozialpädagogik Aschaffenburg
der Caritas Schulen gGmbH Würzburg

- im Folgenden „Fachakademie“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachakademie und der Träger bilden staatlich anerkannte Erzieherinnen/staatlich anerkannte Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.09.2014) und der Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern – Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ – (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) und analog des Lehrplans für die Fachakademie für Sozialpädagogik auf Grundlage des länderübergreifenden Lehrplans, landesspezifisch angepasst aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 2

Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieherinnen/staatlich anerkannten Erziehern

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“. Sie gliedert sich zu gleichen Teilen in theoretischen Unterricht an der Fachakademie für Sozialpädagogik sowie eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung (Praxisstelle) des o. g. Trägers und bei weiteren Praxisstellen ggf. anderer Träger.
- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Ausbildungsjahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachakademie. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Fachakademie, gemeinsam mit den an dem Ausbildungsmodell beteiligten Praxisstellen, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei werden insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praxisstellen möglichst verbindlich festgelegt.

§ 3

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden in Ausbildung entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Fachakademie sowie an Prüfungstagen freizustellen. Der Urlaub ist den Studierenden in Ausbildung während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt in sozialpädagogischen Einrichtungen in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern. Die praktische Ausbildung umfasst über die gesamte Ausbildungsdauer 2.400 Unterrichtsstunden. Mindestens zweimal mindestens 320 Stunden müssen in einem anderen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld, als dem der sozialpädagogischen Einrichtung, in der die praktische Ausbildung hauptsächlich durchgeführt wird, stattfinden (sog. Fremdpraktika). Der Praxiseinsatz erfolgt in Absprache mit der Fachakademie. Wenn die Einrichtung oder der Träger mehrere Tätigkeitsfelder anbieten kann, kann der Wechsel des Tätigkeitsfeldes auch innerhalb der Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung des gleichen Trägers erfolgen.
- (3) Der Träger setzt analog Anlage 2, Nr. 4 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik - FakOSozPäd) geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Studierenden in Ausbildung ein. Über diese Bestimmungen hinaus soll die Praxisanleitung durch eine Fortbildung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten bzw. eine gleichwertige Fortbildung qualifiziert sein und zur Wahrnehmung ihrer Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen. Insbesondere wird wöchentlich ein Anleitungsgespräch von einer Stunde durchgeführt.
- (4) Der Träger benennt der Fachakademie eine bei ihm angestellte Fachkraft, die die Aufgabe der Praxisanleitung übernimmt, die u.a. an mindestens zwei Besuchen pro Ausbildungsjahr mitwirkt und vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Studierenden/des Studierenden in Ausbildung an die Fachakademie übermittelt.

§ 4

Aufgaben der Fachakademie für Sozialpädagogik

- (1) Die Fachakademie führt eigenverantwortlich das Aufnahmeverfahren durch. Aufgenommene Bewerber/innen bewerben sich mit der Zusage der Fachakademie um einen Ausbildungsplatz beim Träger bzw. der Einrichtung.
- (2) Die Fachakademie erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.
- (3) Die Fachakademie stellt dem Träger alle erforderlichen Informationen bezüglich des Schulversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ zur Verfügung.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden in der Ausbildung.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden in Ausbildung ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachakademie eng zusammen.

§ 6 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Für die Fachakademie für Sozialpädagogik

Aschaffenburg, den

Dr. Peter Müller
Fachakademiedirektor

Für den Träger der praktischen Ausbildung

Ort, den

Unterschrift